Satzung der Stadt Wülfrath über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in Verbindung mit den §§ 1 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung am 08.07.2025 die nachfolgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Wülfrath betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern über- tragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhalte als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

An Wochenfeiertagen sowie bei Schnee und Eis erfolgt keine Reinigung der Fahrbahn. Eine Nachreinigung findet nicht statt.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, die keine erkennbare Abgrenzung zwischen Gehweg und Fahrbahn haben oder deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StvO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahnen im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Nicht zur Fahrbahn gehören die erkennbar abgesetzten Parkstreifen, Parkbuchten und Parkplätze.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer, Ausnahmen

(1) Die Reinigung der im Anlage 1 Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke, jeweils für die Länge der gemeinsamen Grenze zwischen Grundstück und Straße, auferlegt. Die Anlage 1 Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Werden Straßen oder Straßenabschnitte innerhalb der geschlossenen Ortslage, die im anliegenden Straßenverzeichnis nicht aufgeführt sind, dem öffentlichen Verkehr gewidmet, wird die Reinigungspflicht den Anliegern ab dem Tag nach Bekanntgabe der Widmung auferlegt.

(2) Die Reinigung der Gehwege inkl. Winterwartung wird den Eigentümern der an sie angrenzenden Grundstücke auferlegt. Die Übertragung gilt nicht für die im Straßenverzeichnis als Fußgängerzone gekennzeichneten Straßen.

(3) Die Winterwartung der im Straßenverzeichnis als Fußgängerzone gekennzeichneten Straßen wird nur insoweit auf die Grundstückseigentümer übertragen, als dass diese die Verbindung zwischen der geräumten Fahrbahn und ihrem Hauseingang räumen müssen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Wülfrath mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungs- pflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

(3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb des in Anlage 1 Straßenverzeichnis festgelegten Reinigungszeitraumes zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu beseitigen, wenn sie eine Gefährdung des Verkehrs darstellen.

§ 4 Umfang der übertragenen Winterwartungsverpflichtungen

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brücken auf- oder - abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder – Einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauen- den Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden

§ 5 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen §2 Abs. 1 der ihm auferlegten Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege im darin festgelegten Umfang oder Zeitraum nicht nachkommt

2. entgegen § 3 Abs. 1 der Verpflichtung, die Straße bis zur Fahrbahnmitte oder Fälle, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt

3. entgegen 3 Abs. 2 Satz 1 der Verpflichtung, selbstständige Gehwege bis zur Fahrbahnmitte und in den Fällen, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist und bei allen übrigen Gehwegen, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt

4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verpflichtung, unabhängig vom Verursacher auch Unkraut und sonstige Verunreinigungen zu beseitigen, nicht nachkommt

5. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, Fahrbahnen und Gehwege innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Zeitraumes zu säubern, nicht nachkommt

6. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 Verunreinigungen nicht unverzüglich nach Beendigung der Säuberung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen entsorgt

7. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 4 Laub nicht unverzügliche beseitigt, obwohl es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt

8. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m von Schnee freihält

9. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte zu streuen nicht nachkommt

10. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 bei Eis- und Schneeglätte Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet, soweit dies nicht wegen besonderer klimatischer Ausnahmefälle 8z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, straken Gefälle- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten, erlaubt ist

11. entgegen § 4 Abs. 2 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte streut, dass ein gefahrenloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrenloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist

12. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 der der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt

13. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils die gesamte Fahrbahn zu bestreuen, wenn nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt

14. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 den in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallenen Schnee und entstandene Glätte nach dem Schneefall bzw. nach dem Entstehen der Glätte nicht unverzüglich beseitigt

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

(3) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wülfrath über die Straßenreinigung vom 17.12.2013 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Wülfrath vom 01.08.2025
Straßenverzeichnis

			Straßenreinigung			Winterdienst		
			Stadt	Grundstückseigentümer		Stadt	Grundstückseigentümer	
Straße	**Kategorie**	**Bemerkung**	**Fahrbahn[1]**	**Fahrbahn[1]**	**Gehwege / Gehstreifen[3]**	**Fahrbahn**	**Fahrbahn[2]**	**Gehwege / Gehstreifen[3]**
A								
Ahornweg	Straße		x		x	E3		x
Akazienweg	Straße		x		x	E3		x
Alte Ratinger Landstraße	Straße		x		x	E2		x
	Selbstständiger Gehweg	zur Bertolt-Brecht-Straße			x			x
Am Braken	Straße	Liegnitzer Straße bis Haus Nr. 12	x		x	E2		x
	Mischfläche	Haus Nr. 12 bis Am Kalkofen	x		x	E2		x
	Mischfläche	Haus Nr. 36 bis Ende Garagenhöfe		x	x		x	x
	Mischfläche	Am Kalkofen bis Am Wasserturm	x		x		x	x
	Selbstständiger Gehweg	zum Am Kalkofen einschl. Treppe			x			x
Am Bruch	Mischfläche		x		x		x	x
	Selbstständiger Gehweg	zum Am Kalkofen			x			x
Am Diek	Straße		x		x	E1		x
Am Hang	Mischfläche		x		x		x	x
Am Höfchen	Straße		x		x	E3		x
	Stichstraße	bis Haus Nr. 9		x	x		x	x
	Stichstraße	Haus Nr. 2 bis 16		x	x		x	x
Am Kalkofen	Mischfläche		x		x		x	x
	Selbstständiger Gehweg	zum Am Schlagbaum			x			x
	Selbstständiger Gehweg	zum Am Braken einschl. Treppe			x			x
	Selbstständiger Gehweg	zum Am Bruch			x			x
Am Kalkstein			x		x	E2		x
Am Kliff	Straße		x		x	E1		x
	Stichstraße	Haus Nr. 84, 85 bis Flandersbacher Straße einschl. Treppe		x	x		x	x
Am Müllerbaum	Mischfläche		x		x	E3		x
	Selbstständiger Gehweg	zur Mettmanner Straße einschl. Treppe			x			x
Am Pütt	Straße	Zur Loev bis Wendeplatz	x		x	E3		x
	Fußgängerzone	Zur Loev bis Wilhelmstraße	FZ			FZ		FZ
	Selbstständiger Gehweg	zur Julius-Imig-Straße			x			x
	Selbstständiger Gehweg	zur Mettmanner Straße			x			x
Am Rathaus	Straße			x	x		x	x
Am Schlagbaum	Mischfläche		x		x		x	x
	Selbstständiger Gehweg	zum Am Kalkofen			x			x
	Selbstständiger Gehweg	zum Mautweg			x			x
	Selbstständiger Gehweg	zum Maushäuschen			x			x
Am Siepen	Straße		x		x		x	x
Am Stadtpark	Mischfläche		x		x		x	x
Am Wasserturm	Mischfläche	Ellenbeek bis Haus Nr. 46	x		x	E3		x
	Mischfläche	Haus Nr. 46 bis 68			x		x	x
	Selbstständiger Gehweg	zum Mautweg			x			x

Straße	Kategorie	Bemerkung	Straßenreinigung			Winterdienst		
			Stadt	Grundstückseigentümer		Stadt	Grundstückseigentümer	
			Fahrbahn[1]	Fahrbahn[1]	Gehwege / Gehstreifen[3]	Fahrbahn	Fahrbahn[2]	Gehwege / Gehstreifen[3]
Amselweg	Straße		x		x		x	x
	Selbstständiger Gehweg	zum Finkenweg			x			x
	Selbstständiger Gehweg	zum Zeisigweg			x			x
Anemonenweg	Mischfläche		x		x		x	x
	Stichstraße	Haus Nr. 29 bis 37		x	x		x	x
	Selbstständiger Gehweg	zur Kölnischen Landstraße			x			x
Angerweg	Straße		x		x	E2		x
	Mischfläche	Haus Nr. 21 bis 57		x	x		x	x
August-Thyssen-Straße	Straße		x		x	E3		x
B								
Bahnhofstraße	Straße		x		x	E1		x
Bausenhaus	Mischfläche			x	x		x	x
Beethovenstraße	Straße		x		x	E2		x
	Parallelweg	Haus Nr. 4 bis 8		x	x		x	x
Bergstraße	Straße	Mettmanner Straße bis Zur Hotzepar	x		x	E3		x
	Mischfläche	von Haus Nr. 41 bis 73		x	x		x	x
	Selbstständiger Gehweg	zur Ringstraße			x			x
	Selbstständiger Gehweg	zur Mittelstraße			x			x
Bertold-Brecht-Straße	Straße		x		x	E3		x
	Selbstständiger Gehweg	zur Alte Ratinger Landstr.			x			x
Birkenweg	Straße		x		x	E3		x
	Selbstständiger Gehweg	zum Metzgeshauser Weg			x			x
Bleiwäsche	Mischfläche		x		x		x	x
	Selbstständiger Gehweg	zur Wilhelmshöhe			x			x
	Selbstständiger Gehweg	zur Mettmanner Straße			x			x
Bockswiese	Mischfläche			x	x		x	x
Bondues-Weg	Verbindungsweg/e	zwischen Schulstr. und Goethestr.			x			x
Breslauer Straße	Mischfläche		x		x	E3		x
Bringmannshaus	Straße		x		x	E3		x
Buchenweg	Straße	Kastanienallee bis Eichenweg	x		x	E1		x
	Stichstraße	zur Lindenstraße		x	x		x	x
	Selbstständiger Gehweg	zum Platanenweg			x			x
C								
Chemnitzer Straße	Straße		x		x	E3		x
	Stichstraße	Haus Nr. 1 bis 5		x	x		x	x
	Selbstständiger Gehweg	zur Magdeburger Straße einschl. Treppen			x			x
	Selbstständiger Gehweg	zur Karlsbader Straße einschl. Treppen			x			x
Conrad-Verlohr-Straße	Mischfläche			x	x		x	x
D								
Danziger Straße	Straße		x		x	E1		x

Straße	Kategorie	Bemerkung	Straßenreinigung			Winterdienst		
			Stadt	Grundstückseigentümer		Stadt	Grundstückseigentümer	
			Fahrbahn[1]	Fahrbahn[1]	Gehwege / Gehstreifen[3]	Fahrbahn	Fahrbahn[2]	Gehwege / Gehstreifen[3]
	Selbstständiger Gehweg	zur Tiegenhöfer Straße einschl. Treppen			x			x
Dieselstraße	Straße		x		x	E1		x
Dorfanger	Straße		x		x	E3		x
Dorfstraße	Straße	geschlossene Ortslage	x		x	E3		x
Dresdener Straße	Straße		x		x	E3		x
	Selbstständiger Gehweg	zur Ellenbeek einschl. Treppen			x			x
Drosselweg	Mischfläche			x	x		x	x
Düsseler Straße (L 199)	Straße	Wilhelmstraße bis Lindenstraße	x		x	E1		x
	Straße	Kölnische Landtsraße bis Haus Nr. 68	x		x	E1		x
	Straße	Oetelshofer Weg bis Haus Nr. 75	x		x	E1		x
E								
Eichendorffstraße	Mischfläche		x		x		x	x
Eichenweg	Straße	Mettmanner Straße bis Buchenweg	x		x	E1		x
	Straße	Buchenweg bis Akazienweg	x		x	E3		x
Ellenbeek	Straße	Wilhelmstraße bis Flehenberg	x		x	E1		x
	Selbstständiger Gehweg	zur Dresdener Straße einschl. Treppen			x			x
	Selbstständiger Gehweg	zum "Roten Platz"			x			x
	Stichstraße	Haus Nr. 51 bis 65a		x	x		x	x
Erlenweg	Straße		x		x	E3		x
	Selbstständiger Gehweg	zwischen Kastanienallee und Ulmenweg			x			x
Ernst-Moritz-Arndt-Straße	Straße	Kirschbaumstr. bis Havemannstr.	x		x	E3		x
	Stichstraße	Havemannstr. bis Haus Nr. 28	x		x		x	x
F								
Fichtenweg	Straße		x		x	E3		x
Finkenweg	Straße		x		x	E2		x
	Stichstraße	zum Nachtigallenweg	x		x	E3		x
	Stichstraße	Haus Nr. 31 bis 40		x	x		x	x
	Stichstraße	Haus Nr. 55 bis 61		x	x		x	x
	Selbstständiger Gehweg	zum Amselweg			x			x
	Selbstständiger Gehweg	zur Tillmannsdorfer Straße			x			x
Flandersbach	Straße	geschlossene Ortslage	x		x	E2		x
Flandersbacher Straße	Straße	Mettmanner Straße bis Im Grünental	x		x	E1		x
	Straße	Am Kliff bis Angerweg	x		x	E1		x
	Selbstständiger Gehweg	zu Im Grüntental			x			x
	Selbstständiger Gehweg	zur Ringstraße			x			x
Flehenberg	Mischfläche	Ellenbeek bis Haus Nr. 72	x		x	E1		x
	Stichstraße	Haus Nr. 109 bis 127		x	x		x	x
	Straße	Haus Nr. 72 bis Danziger Str.	x		x	E1		x
	Straße	Danziger Straße bis Haus Nr. 34	x		x	E3		x
	Mischfläche	Haus Nr. 32 bis Düsseler Straße		x	x		x	x
	Selbstständiger Gehweg	zur Karlsbader Straße			x			x

Straße	Kategorie	Bemerkung	Straßenreinigung			Winterdienst		
			Stadt	Grundstückseigentümer		Stadt	Grundstückseigentümer	
			Fahrbahn[1]	Fahrbahn[1]	Gehwege / Gehstreifen[3]	Fahrbahn	Fahrbahn[2]	Gehwege / Gehstreifen[3]
	Selbstständiger Gehweg	zur Marienburger Straße			x			x
	Selbstständiger Gehweg	zur Stiftstraße			x			x
Flügelskämpchen	Straße/Mischfläche		x		x	E2		x
	Selbstständiger Gehweg	zur Mettmanner Straße			x			x
Föhrenweg	Straße		x		x	E3		x
	Selbstständiger Gehweg	zum Buchenweg			x			x
Fortunastraße			x		x	E2		x
	Selbstständiger Gehweg	zum Karlshauser Weg			x			x
Frickenhausweg	Straße		x		x	E3		x
Frowinkelshäuschen			x		x		x	x
G								
Gartenstraße	Straße/Mischfläche		x		x	E3		x
Gerhart-Hauptmann-Straße	Mischfläche	einschl. Treppen		x	x		x	x
Gladiolenweg	Mischfläche		x		x		x	x
Goethestraße	Straße		x		x	E1		x
	Selbstständiger Gehweg	zur Kirschbaumstraße (Halfmannstraße) einschl. Treppen			x			x
Görtzheide	Mischfläche		x		x		x	x
	Selbstständiger Gehweg	zur Düsseler Straße			x			x
H								
Hackestraße	Mischfläche			x	x		x	x
Halfmannstraße	Straße	Kirschbaumstraße bis Havemannstraße	x		x	E3		x
	Selbstständiger Gehweg	zur Goethestraße einschl. Treppen		x	x		x	x
Hammerstein	Mischfläche		x		x	E3		x
Hans-Böckler-Straße	Mischfläche		x		x	E3		x
Haselnussweg	Mischfläche			x	x		x	x
Haus Düssel	Mischfläche			x	x		x	x
Havemannstraße	Straße		x		x	E3		x
Heidestraße	Straße	geschlossene Ortslage	x		x	E3		x
Heinrich-Heine-Straße	Straße		x		x	E3		x
	Selbstständiger Gehweg	zur Maikammer			x			x
Heinrich-Vogeler-Weg	Mischfläche			x	x		x	x
Henry-Ford II-Straße	Straße		x		x	E1		x
Hermann-Hesse-Straße	Straße		x		x	E3		x
Heumarktstraße	Mischfläche		x				x	x
	Fußgängerzone	Haus Nr. 1 - 5 (Heumarkt)	FZ			FZ		FZ
Höhenweg	Straße	geschlossene Ortslage	x		x	E3		x
Hohlweg	Mischfläche	geschlossene Ortslage	x		x	E3		x
Hohdahlsfeld	Straße			x	x		x	x
Holunderweg	Straße		x		x	E3		x
Hundertwasser-Weg	Mischfläche			x	x		x	x
	Selbstständiger Gehweg	zur Stiftstraße			x			x

Straße	Kategorie	Bemerkung	Straßenreinigung			Winterdienst		
			Stadt	Grundstückseigentümer		Stadt	Grundstückseigentümer	
			Fahrbahn[1]	Fahrbahn[1]	Gehwege / Gehstreifen[3]	Fahrbahn	Fahrbahn[2]	Gehwege / Gehstreifen[3]
I								
Im Grünental	Mischfläche		x		x	E3		x
Im Spring	Fußgängerzone		FZ			FZ		FZ
In den Eschen	Straße	Lindenstraße bis Kastanienallee	x		x	E1		x
	Straße	Kastanienallee bis Ulmenweg	x		x	E2		x
J								
Jahnstraße	Mischfläche		x		x	E3		x
Johanna-Beyth-Gasse	Selbstständiger Gehweg				x			x
Julius-Imig-Straße	Straße		x		x	E3		x
	Selbstständiger Gehweg	zum Am Pütt			x			x
	Selbstständiger Gehweg	zur Zur Loev			x			x
K								
Kapellenweg	Mischfläche		x		x	E3		x
Karlsbader Straße	Straße		x		x	E3		x
	Selbstständiger Gehweg	zum Flehenberg			x			x
	Selbstständiger Gehweg	zur Chemnitzer Straße einschl. Treppen			x			x
Karlshauser Weg	Straße	Meiersberger Straße bis Frowinkelshäuschen	x		x	E3		x
	Mischfläche	Frowinkelshäuschen bis Haus Nr. 79		x	x		x	x
	Selbstständiger Gehweg	zur Fortunastr.			x			x
Kastanienallee			x		x	E1		x
	Selbstständiger Gehweg	zum Ligusterweg			x			x
	Selbstständiger Gehweg	zum Ulmenweg			x			x
Kiefernweg	Straße		x		x	E3		x
	Selbstständiger Gehweg	zwischen Kastanienallee und Ulmenweg			x			x
Kirchplatz	Platz	einschl. der Zuwege und Treppen			x			x
Kirschbaumstraße	Straße		x		x	E3		x
	Selbstständiger Gehweg	zur Goethestr.			x			x
Kruppstraße	Straße		x		x	E1		x
L								
Langendorfer Straße	Straße		x		x	E3		x
	Stichweg/e			x	x		x	x
Lärchenweg	Straße		x		x	E3		x
	Selbstständiger Gehweg	zu In den Eschen			x			x
Liegnitzer Straße	Straße		x		x	E2		x
	Stichstraße	bis Wendeplatz (Haus Nr. 20)	x		x	E3		x
Ligusterweg	Mischfläche		x		x	E3		x
	Selbstständiger Gehweg	zum Ulmenweg einschl. Treppen			x			x

Straße	Kategorie	Bemerkung	Straßenreinigung			Winterdienst		
			Stadt	Grundstückseigentümer		Stadt	Grundstückseigentümer	
			Fahrbahn[1]	Fahrbahn[1]	Gehwege / Gehstreifen[3]	Fahrbahn	Fahrbahn[2]	Gehwege / Gehstreifen[3]
	Selbstständiger Gehweg	Stichweg zur Grünanlage/Spielplatz			x			x
	Selbstständiger Gehweg	zur Kastanienallee			x			x
Lindenstraße (L 422)	Straße		x		x	E1		x
	Stichstraße	zwischen Haus Nr. 80 und 82		x	x		x	x
	Selbstständiger Gehweg	zum Weißdornweg			x			x
Lise-Meitner-Straße	Mischfläche		x		x	E1		x
Lönsweg	Mischfläche		x		x	E3		x
M								
Magdeburger Straße	Straße		x		x	E3		x
	Stichweg/e	Haus Nr. 2 bis 26			x			x
	Selbstständiger Gehweg	zur Chemnitzer Straße einschl. Treppen			x			x
Maikammer	Mischfläche		x		x	E3		x
	Selbstständiger Gehweg	zur Heinrich-Heine-Straße			x			x
Maria-Merian-Weg	Mischfläche			x	x		x	x
Marienburger Straße	Straße		x		x	E3		x
	Stichstraße/n	zu den Garagen		x			x	
	Selbstständiger Gehweg	zum Flehenberg			x			x
	Selbstständiger Gehweg	zur Memeler Straße			x			x
Maushäuschen	Mischfläche	Am Wasserturm bis Haus Nr. 21		x	x		x	x
	Selbstständiger Gehweg	Haus Nr. 21 bis Treppe Am Schlagbaum			x			x
	Mischfläche	Treppe Am Schlagbaum bis Liegnitzer Straße	x		x	E3		x
Mautweg	Mischfläche		x		x		x	x
	Selbstständiger Gehweg	zum Am Schlagbaum			x			x
	Selbstständiger Gehweg	zum Am Wasserturm			x			x
Meisenweg	Mischfläche		x		x	E3		x
Memeler Straße	Straße		x		x	E3		x
	Stichweg/e	Haus Nr. 2 bis 8			x			x
	Stichweg/e	bis Danziger Straße einschl. Treppen			x			x
Mettmanner Straße	Straße		x		x	E1		x
	Straße	Parallelstraße Haus Nr. 102 bis 110	x		x	E3		x
	Selbstständiger Gehweg	zum Zedernweg			x			x
	Selbstständiger Gehweg	zur Zur Löckerheide			x			x
	Selbstständiger Gehweg	zum Metzgeshauser Weg			x			x
	Selbstständiger Gehweg	zur Wilhelmshöhe			x			x

Straße	Kategorie	Bemerkung	Straßenreinigung			Winterdienst		
			Stadt	Grundstückseigentümer		Stadt	Grundstückseigentümer	
			Fahrbahn[1]	Fahrbahn[1]	Gehwege / Gehstreifen[3]	Fahrbahn	Fahrbahn[2]	Gehwege / Gehstreifen[3]
	Selbstständiger Gehweg	zum Am Müllerbaum einschl. Treppen			x			x
	Selbstständiger Gehweg	zur Schwanenstr.		x	x		x	x
	Selbstständiger Gehweg	zu Am Pütt			x			x
	Selbstständiger Gehweg	zum Flügelskämpchen			x			x
Metzgeshauser Weg	Straße	Ahornweg bis geschlossene Ortslage	x		x	E3		x
	Straße	Ahornweg bis Haus Nr. 2a		x	x		x	x
	Stichstraße/n	Haus Nr. 11 bis 21	x		x	E3		x
	Selbstständiger Gehweg	zur Mettmanner Straße			x			x
	Selbstständiger Gehweg	zum Birkenweg			x			x
Mittelstraße	Straße		x		x	E3		x
	Stichstraße/n	Haus Nr. 37 bis 39		x	x		x	x
	Selbstständiger Gehweg	zur Bergstraße			x			x
Mozartstraße	Straße		x		x	E2		x
Mühlenstraße	Mischfläche		x		x		x	x
	Mischfläche	Haus Nr. 19 bis 35		x	x		x	x
	Selbstständiger Gehweg	zum Wareplatz einschl. Treppen			x			x
	Selbstständiger Gehweg	zur Schwanenstraße			x			x
Museumstraße	Straße		x		x	E3		x
N								
Nachtigallenweg	Mischfläche		x		x		x	x
Narzissenweg	Mischfläche		x		x		x	x
Nelkenweg	Mischfläche		x		x		x	x
	Selbstständiger Gehweg	zur Düsseler Straße			x			x
Nordstraße	Mischfläche		x		x	E2		x
	Mischfläche	Wilhelmstraße Haus Nr. 96 bis Wegesperre		x	x		x	x
	Selbstständiger Gehweg	Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 3b			x			x
O								
Osterdelle	Mischfläche		x		x	E3		x
	Mischfläche	Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 15		x	x		x	x
Oetelshofer Weg	Mischfläche	geschlossene Ortslage		x	x		x	x
P								
Pappelweg	Straße		x		x	E3		x
Parkstraße	Straße		x		x	E1		x
Paula-Moderson-Weg	Mischfläche			x	x		x	x
Platanenweg	Straße		x		x	E3		x
	Stichstraße/n	Haus Nr. 1 bis 9, 11 bis 19 und 21 bis 29		x	x		x	x
	Selbstständiger Gehweg	zum Buchenweg			x			x
R								
Reinhold-Schneider-Straße	Straße		x		x	E3		x
Ringstraße	Straße		x		x	E3		x

Straße	Kategorie	Bemerkung	Straßenreinigung			Winterdienst		
			Stadt	Grundstückseigentümer		Stadt	Grundstückseigentümer	
			Fahrbahn[1]	Fahrbahn[1]	Gehwege / Gehstreifen[3]	Fahrbahn	Fahrbahn[2]	Gehwege / Gehstreifen[3]
	Stichstraße/n	Haus Nr. 48 bis 84	x		x		x	x
	Selbstständiger Gehweg	zur Ringstraße (andere Bereiche)			x			x
	Selbstständiger Gehweg	zur Flandersbacher Straße			x			x
	Selbstständiger Gehweg	zur Zur Hotzepar			x			x
Rieler Feld	Mischfläche			x	x		x	x
Robert-Bosch-Straße	Straße		x		x	E1		x
Rohdenhauser Busch	Straße		x		x	E3		x
Röntgenstraße	Straße		x		x	E2		x
Rosenweg	Mischfläche		x		x		x	x
	Mischfläche	Düsseler Straße bis Nelkenweg	x		x	E3		x
Rotdornweg	Straße		x		x	E3		x
S								
Silberberger Weg	Straße	Röntgenstraße bis Ende Sportplatzanlage	x		x	E3		x
Schillerstraße	Mischfläche		x		x	E3		x
Schlehenweg	Mischfläche		x		x		x	x
	Stichstraße/n	bis Haus Nr. 17 (Kastanienallee)		x	x		x	x
Schmachtenberg weg	Mischfläche		x		x	E3		x
Schulstraße	Straße		x		x	E2		x
Schwanenstraße	Straße		x		x	E3		x
	Fußgängerzone		FZ			FZ		FZ
	Stichstraße/n	parallel zur Goethestraße		x	x		x	x
	Stichstraße/n	Haus Nr. 3 bis 9		x	x		x	x
Siedlerstraße	Straße	geschlossene Ortslage	x		x	E3		x
Stettiner Straße	Mischfläche		x		x	E3		x
Stiftstraße	Straße		x		x	E3		x
	Selbstständiger Gehweg	zur Düsseler Straße einschl. Treppen			x			x
	Selbstständiger Gehweg	zum Hundertwasser-Weg			x			x
	Selbstständiger Gehweg	zum Flehenberg			x			x
Südstraße	Straße		x		x	E3		x
T								
Tannenbergstraße	Mischfläche		x		x	E3		x
Tannenweg	Straße		x		x	E3		x
Thomas-Mann-Straße	Straße		x		x	E3		x
Tiegenhöfer Straße	Straße	Danziger Straße bis Wendeplatz	x		x	E2		x
	Stichstraße/n	zu Haus Nr. 7a, 7 bis 11 und 13 bis 17		x	x		x	x
	Selbstständiger Gehweg	zur Ellenbeek			x			x
	Selbstständiger Gehweg	zur Danziger Straße einschl. Treppen			x			x
Tönisheider Straße	Straße		x		x	E1		x
Tulpenweg	Mischfläche		x		x		x	x
U								
Ulmenweg	Mischfläche		x		x	E3		x

Straße	Kategorie	Bemerkung	Straßenreinigung			Winterdienst		
			Stadt	Grundstückseigentümer		Stadt	Grundstückseigentümer	
			Fahrbahn[1]	Fahrbahn[1]	Gehwege / Gehstreifen[3]	Fahrbahn	Fahrbahn[2]	Gehwege / Gehstreifen[3]
	Selbstständiger Gehweg	zum Ligusterweg einschl. Treppen			x			x
	Selbstständiger Gehweg	Erlenweg Haus Nr. 41 bis 57			x			x
	Selbstständiger Gehweg	zwischen Haus Nr. 30 und 32			x			x
V								
Veilchenweg	Mischfläche		x		x		x	x
	Stichstraße/n	Haus Nr. 28 bis 30		x	x		x	x
Velberter Straße	Fußgängerzone	Zur Loev bis Wilhelmstr.	FZ			FZ		FZ
	Straße	Zur Loev bis Mettmanner Straße	x		x	E1		x
	Straße	Mettmanner Straße bis Mittelstraße	x		x	E2		x
W								
Wareplatz				x	x		x	x
	Selbstständiger Gehweg	zur Mühlenstraße			x			x
Weidenweg	Straße		x		x	E3		x
Weißdornweg	Straße		x		x	E3		x
	Selbstständiger Gehweg	zur Lindenstraße			x			x
Weststraße	Straße		x		x	E3		x
Wiedenhofer Straße	Mischfläche	Goethestraße bis Heumarktstraße	x		x	E3		x
	Fußgängerzone		FZ			FZ		FZ
Wilhelm-Mittelmann-Straße	Straße		x		x	E3		x
Wilhelmshöhe	Mischfläche		x		x	E3		x
	Mischfläche	Haus Nr. 5a bis 7/Haus Nr. 13 bis 16		x	x		x	x
	Mischfläche	Haus Nr. 17a bis 20a/Haus Nr. 17 bis 20		x	x		x	x
	Mischfläche	Haus Nr. 21a/33a bis Zur Löckerheide		x	x		x	x
	Mischfläche	Haus Nr. 34 bis 38/Haus Nr. 41 bis 48a		x	x		x	x
	Selbstständiger Gehweg	zur Bleiwäsche			x			x
	Selbstständiger Gehweg	zur Mettmanner Straße			x			x
Wilhelmstraße	Straße	Mettmanner Straße bis Ende OD	x		x	E1		x
	Straße	Am Diek bis Mettmanner Straße	x		x	E1		x
	Fußgängerzone		FZ			FZ		FZ
	Selbstständiger Gehweg	zwischen Haus Nr. 143 und 145			x			x
Wolfgang-Borchert-Straße	Straße		x		x	E3		x
	Stichweg/e	bis Haus Nr. 34			x			x
Z								
Zechenweg	Mischfläche		x		x		x	x
Zedernweg	Straße		x		x		x	x
	Selbstständiger Gehweg	zur Mettmanner Straße			x			x
Zeisigweg	Straße		x		x	E2		x

Straße	Kategorie	Bemerkung	Straßenreinigung			Winterdienst		
			Stadt	Grundstückseigentümer		Stadt	Grundstückseigentümer	
			Fahrbahn[1]	Fahrbahn[1]	Gehwege / Gehstreifen[3]	Fahrbahn	Fahrbahn[2]	Gehwege / Gehstreifen[3]
	Stichstraße/n	Haus Nr. 6 bis 11	x		x		x	x
	Selbstständiger Gehweg	zum Finkenweg			x			x
Zur alten Schule	Mischfläche			x	x		x	x
Zur Fliethe	Straße		x		x	E1		x
Zur Hotzepar	Straße		x		x	E1		x
	Selbstständiger Gehweg	zur Ringstraße Haus Nr. 68			x			x
	Selbstständiger Gehweg	zur Ringstraße Haus Nr. 81			x			x
Zur Krakau	Mischfläche		x		x	E2		x
	Stichstraße/n	Haus Nr. 11 bis 13		x	x		x	x
	Selbstständiger Gehweg	Haus Nr. 15 bis 37			x			x
Zur Löckerheide	Mischfläche		x		x		x	x
	Selbstständiger Gehweg	zur Mettmanner Straße			x			x
Zur Loev	Straße		x		x	E2		x
Zur Vorburg	Mischfläche			x	x		x	x
Zwingenberger Weg	Mischfläche		x		x	E1		x
	Stichstraße/n	Stichstraße Haus Nr. 59 bis 65	x		x		x	x
	Stichstraße/n	Stichstraße Haus Nr. 34 bis 42	x		x	E3		x

Erläuterungen

E1 - Einsatzstufe 1 - Winterdienst durch die Stadt Wülfrath (vorrangige Straßen)
Gemäß Dienstanweisung muss der Winterdienst auf den Fahrbahnen innerhalb der geschlossenen Ortslage mit der Einsatzstufe 1, werktags von 6:00 bis 20:00 durchgeführt werden. Sonn- und feiertags ist der Einsatz in der Zeit von 8:00 bis 20:00 durchzuführen.
Es muss so rechtzeitig gestreut werden, dass die zu sichernden Strecken der Einsatzstufe 1 an
Werktagen gegen 7.00 Uhr, an
Samstagen gegen 8.00 Uhr und an
Sonn- und Feiertagen gegen 9.00 Uhr
in ausreichend verkehrssichern Zustand sind.
In der Einsatzstufe 1 werden in der Regel parallel zur Räumung, abstumpfende Stoffe und Streusalz verwendet.

E2 - Einsatzstufe 2 - Winterdienst durch die Stadt Wülfrath (nachrangige Straßen)
Gemäß Dienstanweisung muss der Winterdienst auf den Fahrbahnen innerhalb der geschlossenen Ortslage mit der Einsatzstufe 2, werktags von 7:00 bis 20:00 Uhr durchgeführt werden.
In der Einsatzstufe 2 wird geräumt und bei Bedarf mit abstumpfenden Stoffen und in Sonderfällen Streusalz eingesetzt.

E3 - Einsatzstufe 3 - Winterdienst durch die Stadt Wülfrath (nachrangige Straßen)
Gemäß Dienstanweisung muss der Winterdienst auf den Fahrbahnen innerhalb der geschlossenen Ortslage mit der Einsatzstufe 3, werktags von 7:00 bis 20:00 Uhr durchgeführt werden.
In der Einsatzstufe 3 wird ab einer Schneehöhe von 5 cm geräumt und bei Bedarf abstumpfende Stoffe eingesetzt.

[1] Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt und die Grundstückseigentümer
Die Reinigung der Fahrbahnen erfolgt bzw. hat 14-tägig zu erfolgen.

[2] Grundstückseigentümer Winterdienst Fahrbahn:
Der durchzuführende Winterdienst entspricht der Einsatzstufe 3 der städtischen Verpflichtung.

[3] Grundstückseigentümer Gehweg-/Gehstreifenreinigung / -winterdienst
Die Gehwege / Gehstreifen sind wöchentlich zu reinigen.
In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

FZ (Fußgängerzone)
Die Straßenreinigung erfolgt bei Bedarf werktäglich mechanisch und ggf. händisch.
Winterdienst Stadt: Fahrbahnbereich
Winterdienst Grundstückseigentümer: Verbindung zwischen der geräumten Fahrbahn und dem Hauseingang